

Antrag auf Bildbenutzung beim Bundesarchiv

(bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen und unterschrieben zurücksenden)

Name des Benutzers *:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Anschrift des Benutzers	<input type="text"/>		
Auftraggeber (Name und Anschrift):	<input type="text"/>		
Thema der Benutzung:	<input type="text"/>		
Benutzungszweck	<input type="radio"/> Wissenschaft <input type="radio"/> Publizistik <input type="radio"/> Amtliche Benutzung <input type="radio"/> Privat (keine Veröffentlichung) <input type="radio"/> Historische Bildungsarbeit		
Veröffentlichung	<input type="checkbox"/> Buch <input type="checkbox"/> Fernsehen/Film <input type="checkbox"/> Zeitung/Zeitschrift <input type="checkbox"/> Wissenschaftliche Zeitschrift <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Internet/Onlinedienste <input type="checkbox"/> Digitales Medium (DVD,CD etc)		
Name des Verlags, der Zeitschrift etc.:	<input type="text"/>		
Voraussichtl. Erscheinungsdatum:	<input type="text"/>		
Auflagenhöhe (Druckexemplare)	<input type="radio"/> bis 3.000 <input type="radio"/> bis 5.000 <input type="radio"/> bis 25.000 <input type="radio"/> bis 50.000 <input type="radio"/> bis 100.000 <input type="radio"/> bis 150.000 <input type="radio"/> bis 300.000 <input type="radio"/> über 300.000		
Ausstrahlung (TV/Film)	<input type="radio"/> lokal <input type="radio"/> regional <input type="radio"/> national <input type="radio"/> europaweit <input type="radio"/> weltweit		
Einblendungsdauer (Internet/Onlinedienste)	<input type="radio"/> 1 Woche <input type="radio"/> 1 Monat <input type="radio"/> 3 Monate <input type="radio"/> 6 Monate <input type="radio"/> 1 Jahr		
Rechnungsanschrift:	<input type="text"/>		
Mit meiner Unterschrift erkenne ich die unten stehenden Bedingungen des Bundesarchivs für Bildbenutzungen an.			
<input type="text"/>	, den <input type="text"/>	<input type="text"/>	
(Ort)	(Datum)	(eigenhändige Unterschrift)	

Reg-DBa Gz-DBa Genehmigungsvermerk Bundesarchiv:

Bedingungen des Bundesarchivs für Bildbenutzungen

1. Allgemeines

Die Benutzung von Bildmaterial des Bundesarchivs wird unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigt. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Benutzung gelten die Vorschriften des [Bundesarchivgesetzes](#) (BArchG), der [Bundesarchiv-Benutzungsverordnung](#) (BArchBV) und der Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArchKostV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Website des Bundesarchivs zu finden unter: www.bundesarchiv.de/benutzung/rechtsgrundlagen/index.html. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Benutzungsantrag

Die Benutzung von Bildern des Bundesarchivs setzt die Genehmigung eines Benutzungsantrags voraus. Er ist vollständig auszufüllen.

* Zur Steigerung der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich stets eingeschlossen.

4. Einsichtnahme und Reproduktion von Bildern

Der Benutzer kann im Bundesarchiv Bildpositive (Papier oder Dia) einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe im Sinne des § 5 Abs. 6 BArchG dem nicht entgegenstehen.

Bildreproduktionen werden grundsätzlich nur in einer Bildqualität überlassen, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist (Elektronik, pdf-Dokument oder niedrig aufgelöstes digitales Image).

Für Publikationszwecke werden dem Benutzer reprofähige Vorlagen als digitale Images oder Bildpositive zur Verfügung gestellt. Bildpositive bleiben Eigentum des Bundesarchivs und sind ohne Aufforderung innerhalb von drei Monaten zurückzugeben. Die Frist kann verlängert werden. Digitale Bildvorlagen sind nach der Nutzung für den genehmigten Verwendungszweck zu löschen.

Sofern das Bundesarchiv nicht über eine reproduktionsfähige Vorlage eines Motivs (digitales Image oder Bildpositiv) verfügt, wird diese auf Kosten des Benutzers hergestellt. Das Eigentum steht dem Bundesarchiv zu.

Das Bildmaterial wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck (Veröffentlichung in einer Publikation und in einer Sprache) überlassen. Jede weitere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesarchivs. Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesarchivs darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Bundesarchiv erlaubt.

Reproduktionen für Video-, Film- und Fernsehproduktionen sind auch dann gebührenpflichtig gemäß Ziffer 4.21 bis 4.25, wenn die zur Verfügung gestellten Reproduktionen in der Produktion (Film, Video etc.) nicht wiedergegeben werden.

5. Wahrung des Urheberrechts und der Rechte Dritter

Das Bundesarchiv ist nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, die Rechte Dritter, soweit solche Rechte an dem im Bundesarchiv verwahrten Bildüberlieferungen bestehen, zu wahren. Die Herkunft eines Bildes, der Fotograf oder Grafiker und die bestehende Rechtesituation eines Bildes werden bei der Erschließung der Bilder dokumentiert, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Grundsätzlich obliegt jedoch die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen vom Rechteinhaber, dem Benutzer.

Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter an einzelnen Bildern bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur unter dem Vorbehalt geliefert, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt bei dem Rechteinhaber einholt. Soweit dem Bundesarchiv dessen Adresse bekannt ist, wird diese mitgeteilt.

Für die Wahrung anderweitiger Rechte Dritter (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich.

6. Herkunftsnachweis

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial des Bundesarchivs die vollständige Signatur der Bilder und - soweit bekannt - die Namen der Fotografen in unmittelbarer Zuordnung zum Bild anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen: Bundesarchiv, Bildsignatur, Fotograf.

Beispiel: Bundesarchiv, Bild 183-1983-0107-307, Fotograf: Zimmermann

7. Haftung

Der Benutzer haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Bei Überlassung eines Leih-Bildpositivs ist er auch für die unversehrte Rückgabe verantwortlich. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten. Das Versandrisiko trägt der Benutzer.

8. Gewährleistung

Beanstandungen, die Inhalt und Umfang einer Bildlieferung oder die technische Qualität der Reproduktionsvorlagen betreffen, sind innerhalb von vier Wochen geltend zu machen.

9. Belegexemplar

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Bundesarchivs zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

10. Kosten

Für die Benutzung und Wiedergabe von Bildmaterial des Bundesarchivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der jeweils gültigen Fassung der Bundesarchiv-Kostenverordnung erhoben. Maßgeblich für die Publikationsgebühren (Abschnitt IV BArchKostV) sind die Sätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Rabatte können nur gewährt werden, soweit diese in der BArchKostV ausdrücklich aufgeführt sind.

11. Ahndung von Verstößen

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann der Benutzer von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden. Bei widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe behält das Bundesarchiv sich weitere, ggfs. strafrechtliche Schritte vor.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Koblenz. Auch bei Lieferung von Bildmaterial ins Ausland gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.